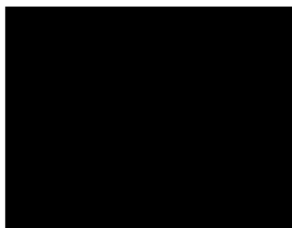
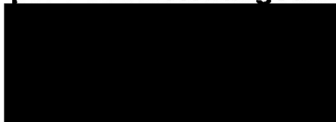


Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

**per Postzustellungsurkunde**

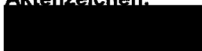


**39 - Veterinäramt**

Zimmer: 178  
Telefon: 04431 85 -286  
Telefax: 04431 85 -286  
E-Mail: 

**Wir machen es möglich!  
Sprechzeiten ohne Wartezeiten  
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:  
Antrag vom 15.04.2022

Aktenzeichen:  Wildeshausen,  
16.06.2022

Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG betreffend des Betriebes „Ägäis“ Harpstedter Straße 2 in 27793 Wildeshausen.



auf Ihren Antrag hin erlassen wir folgenden

## Bescheid:

1. Dem Antrag wird stattgegeben. Die Informationsgewährung wird wie folgt durchgeführt:

Auf Ihren Antrag vom 15.04.2022 gewähren wir Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des o. a. Betriebes. Die Information umfasst die Termine der letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen.

Die Information wird Ihnen frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb zugänglich gemacht. Sie erhalten den Kontrollbericht in Kopie unter Unkenntlichmachung personenbezogener Daten.

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

---

**Durchschrift wurde gesandt an:**

Landkreis Oldenburg • Postfach 14 64 • 27781 Wildeshausen

Ihr Zeichen und Tag

Herr

  
für „Ägäis“  
Harpstedter Straße 2  
27793 Wildeshausen

### **Begründung:**

Mit Email vom 15.04.2022 beantragen Sie über das Internetportal „FragdenStaat“ Auskunft gemäß dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betreffend des Betriebes „Ägäis“ Harpstedter Straße 2 in 27793 Wildeshausen. Sie beantragen Auskunftserteilung bzw. Akteneinsicht zu folgenden Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im o. g. Betrieb stattgefunden.
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Dabei geht es um unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) oder anderen geltenden Hygienevorschriften.  
Sollte es zu einer oder mehreren Beanstandungen gekommen sein, wird weiter die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen Kontrollberichts beantragt.

Ihr Antrag ist zulässig und begründet, insbesondere sind keine Ausschluss- oder Beschränkungsgründe ersichtlich. Ihnen steht somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu.

Hiernach hat jeder freien Zugang zu allen Daten über von zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB), des Produktsicherheitsgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und unmittelbar geltende Rechtsakte der EG oder EU im Anwendungsbereich der genannten Gesetze.

Gemäß § 5 Abs. 2 VIG ist neben der Unterrichtung des beteiligten Dritten auch die Entscheidung über den Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Der Informationszugang darf demnach erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Dementsprechend wird dieser Bescheid auch dem von dieser Entscheidung betroffenen Dritten übersandt. Dies geschieht unter gleichzeitiger Mitteilung, welche Daten von der Grundentscheidung betroffen sind.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides kann Klage beim **Verwaltungsgericht** Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Klage gegen die Informationsgewährung gemäß § 5 Abs. 4 VIG keine aufschiebende Wirkung hat.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, die aufschiebende Wirkung anordnen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

**Sollte eine Veröffentlichung dieses Grundbescheides beabsichtigt sein, sind sämtliche personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.**

